

Amtsgericht Tett nang



RAe Klein & Partner				
M.A.	Eingang:		Wvl.	
Z.A.	12. Nov. 2004		→	
anstelle der Verkündung zugestellt am	Mdt.	VC	z.K.	z.St.
	UE.	RSV	z.Erl.	u.Rü

3 C 769/03

Gürtner, Al'in als U.d.G.

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Klein u. Koll., Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover,
Gz. PR Ik/ke 1889/03

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Tett nang
durch Richter am Landgericht Schneider
im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO
nach Lage der Akten am 14.10.2004

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist für den Beklagten wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

<u>Streitwert:</u>	Zahlungsantrag (Ziff. 1)	180,-- €.
	Feststellungsantrag (Ziff. 3)	30,-- €.
	<u>gesamt</u>	<u>210,-- €.</u>

Tatbestand

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO)

Der Kläger erwarb im Mai 2003 über das Internet-Auktionshaus eBay vom Beklagten eine Jacke für 180,-- €. Er macht geltend, dass es sich nicht, wie angeboten, um eine Lederjacke des Designerlabels Versace handle, sondern um ein billiges Synthetik-Plagiat und begehrt deshalb Rückabwicklung des Kaufvertrags.

Wegen des Vorbringens der Parteien im einzelnen und im übrigen wird Bezug genommen auf die vorgelegten Schriftsätze und Urkunden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger kann vom Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Rückzahlung des Kaufpreises verlangen.

1. Dem Kläger steht ein Rücktrittsrecht nicht zu. Ob die Jacke tatsächlich aus Wildleder ist oder aus Synthetik und ob sie ein "echtes" Versace-Stück ist oder nur ein Plagiat, ist unerheblich.

a) Ein Rücktrittsrecht des Klägers könnte sich allenfalls aus kaufrechtlicher Gewährleistung ergeben (und zwar auch dann, wenn man von der Lieferung einer falschen Sache ["aliud"] ausgehen wollte, § 434 Abs. 3 BGB).

(1) Die gewöhnliche Mängelgewährleistung ist wirksam ausgeschlossen.

Der Gewährleistungsausschluss ist nicht etwa (nach §§ 474 Abs. 1 S. 1, 475 Abs. 1 BGB) deshalb unwirksam, weil es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Dies würde voraussetzen, dass der Beklagte bei diesem Verkauf als Unternehmer anzusehen wäre. Allein der Verkauf von drei Jacken über eBay begründet freilich noch keine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit im Sinne von § 14 BGB; mehr aber hat der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Kläger zur behaupteten Unternehmereigenschaft des Beklagten nicht vorgetragen.

(2) Dafür dass der Beklagte den Kläger arglistig getäuscht habe - das würde voraussetzen, dass der Beklagte positiv davon wusste, dass die Jacke nicht aus Wildleder ist bzw. keine "echte" Versace-Jacke ist -, wird nichts Konkretes vorgetragen; im übrigen fehlt hierzu auch jeglicher Beweisantritt.

- (3) Wie schon mit der Verfügung vom 20.4.2004 dargelegt (auf die Bezug genommen wird), könnte sich ein Rücktrittsrecht des Klägers daher allenfalls aus der Übernahme einer Garantie i.S.v. § 443 BGB ergeben. Eine solche fehlt aber.

Das Gericht hält auch unter Würdigung des vom Kläger ergänzend Vorgebrachten an seiner Auffassung fest, dass allein die Beschreibung des Kaufgegenstandes und die Einordnung in eine bestimmte Rubrik des Auktionsportals noch nicht die Garantie einer bestimmten Beschaffenheit enthalten.

Ergänzend zur Verfügung vom 20.4.2004 ist auszuführen:

Zum Begriff der Eigenschaftszusicherung nach altem Recht war in Rechtsprechung und Literatur anerkannt (vgl. Palandt-Putzo, BGB 61. Aufl. 2002, § 459 Rn. 17), dass Erklärungen des Verkäufers, die (auch) der Beschreibung der Kaufsache dienen, im Zweifel nicht als stillschweigende Zusicherungen anzusehen sind; insbesondere bei neu hergestellten oder kaum gebrauchten Sachen ist Zurückhaltung mit der Annahme einer Zusicherung geboten (vgl. die Nachweise a.a.O.). Dies kann auch auf die neue Rechtsfigur der Garantie übertragen werden.

Wie in der erwähnten Verfügung schon dargelegt kommt insoweit auch der ausdrücklichen Festlegung "keine Gewährleistung und Garantie" im Angebot durchaus besondere Bedeutung zu: Eine solche Formulierung mag unbeachtlich sein, wenn sich an anderer Stelle, etwa eines Vertragswerks, eine *eindeutige* Garantieerklärung findet (etwa "Der Verkäufer sichert folgende Eigenschaften zu: ... "); die Annahme einer bloß *stillschweigend* erklärten und aus den Umständen herzuleitenden Garantie wird dagegen durch die zitierte Formulierung zumindest massiv erschwert, wenn nicht ausgeschlossen.

Zurückhaltung mit der Annahme einer Garantie ist v.a. auch deshalb geboten, weil auch nach neuem Schuldrecht die Übernahme einer Garantie im Zweifel eine *schuldunabhängige* Haftung für *sämtliche* Folgen des Fehlens der garantierten Beschaffenheit nach sich zieht (Palandt-Heinrichs BGB 63. Aufl. 2004, § 276 Rn. 29); es geht eben nicht nur um das Risiko, den Kaufgegenstand gegebenenfalls gegen Preiserstattung zurücknehmen zu müssen, wie bei der einfachen Gewährleistung.

Es ist auch nicht etwa wegen der Besonderheiten des Internet-Auktionshandels über eBay geboten, hier in besonders großzügiger Weise die Übernahme einer Garantie anzunehmen. Natürlich ist hier der Kaufinteressent auf die vom Anbieter mitgeteilten Informationen in höherem Maße angewiesen als der Käufer im Ladengeschäft. Er ist jedoch nicht schutzlos: Er kann ohne weiteres zu denjenigen Umständen, welche ihm besonders wesentlich sind, vom Anbieter eine ausdrückliche Garantie erbitten; zu einer derartigen Klärung wird er insbesondere dann Anlass haben, wenn der Anbieter erklärtermaßen jegliche Gewährleistung und Garantie zurückweist.

- b) Auch unter markenrechtlichen Gesichtspunkten besteht kein Anspruch. Hierzu kann zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen werden auf die (von den Parteien nachfolgend nicht weiter auf-, geschweige denn angegriffenen) Ausführungen des LG Stuttgart im Zurückverweisungsbeschluss vom 19.7.2004.
- c) Auch unter deliktsrechtlichen Aspekten ist ein Anspruch des Klägers nicht gegeben.

Die allgemeinen Mutmaßungen seitens des Klägers dazu, unter welchen Voraussetzungen "womöglich" ein Schadensersatzanspruch we-

gen Betrug zu bejahen sein "könnte" (S. 4 des Schriftsatzes vom 14.5.2004), sind schon nicht geeignet, als schlüssiger Tatsachenvortrag zur Anspruchsbegründung angesehen zu werden. Der entscheidende Punkt ist auch hier: Für eine *vorsätzliche* Täuschung durch den Beklagten (also Arglist im oben abgehandelten Sinne) trägt der Kläger nichts vor; zumindest fehlt entsprechender Beweisantritt.

d) Nach alledem bedurfte es der Erhebung der angebotenen Beweise zu den Eigenschaften der Jacke und den sonstigen Einzelheiten nicht.

2. Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

3. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

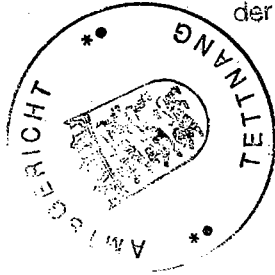
Weder der Umstand, dass das Internetauktionenhaus eBay eine vergleichsweise junge Einrichtung ist, noch die erst zum 1.1.2002 wirksam gewordene Schuldrechtsreform mit der neuartigen Regelung des Instituts der "Garantie" geben der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 511 Abs. 4 S. 1 Ziff. 1 ZPO (für die speziellen Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 S. 1 Ziff. 2 ZPO ist von vornherein nichts ersichtlich oder dargetan). Die streitige Frage des Vorliegens einer selbstständigen Garantie i.S.v. § 443 BGB ist (wie die Frage nach dem Vorliegen einer Eigenschaftszusicherung nach altem Recht, vgl. Palandt-Putzo, BGB 61. Aufl. 2002, § 459 Rn. 15) angesichts der auch im eBay-Handel anzutreffenden Vielzahl möglicher Sachverhaltsgestaltungen stets nur *einzelfallbezogen* zu entscheiden.

4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO. Klagantrag Ziff. 2 (Ersatz von Mahnkosten) bleibt nach § 4 Abs. 1 Hbs. 2 ZPO, § 22 Abs. 1 GKG unberücksichtigt. Den Wert des Antrags auf Feststellung des Annahmeverzugs bemisst

das Gericht nach den (unter Anlehnung an die E-Mail des Klägers vom 30.5.2003) geschätzten Kosten, welche der Kläger für ein den Annahmeverzug begründendes tatsächliches Angebot aufzubringen hätte.

Schneider
Richter am Landgericht

Ausgefertigt - ~~Beglaubigt~~
Tett nang, den 20.11.04
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



[Handwritten signature]